

## Der Fisch im Schweizer Recht – aktuelle Straffälle

Christine Künzli (MLaw)

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich, Schweiz  
kuenzli@tierimrecht.org

Der Mensch nutzt Fische auf vielfältige Weise. Sie werden zu Speisezwecken gefischt, als Zierfische in Aquarien gehalten, in Aquakulturen zur Nahrungsmittelproduktion gezüchtet und zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Tierversuchen eingesetzt. Fische sind leidens- und empfindungsfähige Lebewesen. Als Wirbeltiere werden sie genauso vom Geltungsbereich des Schweizer Tierschutzrechts erfasst wie beispielsweise Hunde, Katzen, Vögel oder Rinder. Entsprechend gilt der Grundsatz, wonach das Wohlergehen und die Würde des Tieres zu schützen ist (Art. 1 TSchG [1]), auch für sie. Somit ist es u. a. verboten, Fischen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen, sie in Angst zu versetzen, sie zu erniedrigen, übermässig zu instrumentalisieren oder tiefgreifend in ihr Erscheinungsbild oder in ihre Fähigkeiten einzugreifen (Art. 3 lit. a TSchG [1]). Dennoch ist der rechtliche Schutz von Fischen in vielerlei Hinsicht ungenügend. Ebenso zeigt die jährliche Analyse des Schweizer Tierschutzstrafvollzugs der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), dass Delikte an Fischen von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden noch immer bagatellisiert werden. Entsprechend ist von einer enormen Dunkelziffer von an Fischen begangenen Tierschutzdelikten auszugehen. Sowohl die geltenden Tierschutzbestimmungen als auch die Strafpraxis im Zusammenhang mit an Fischen begangenen Tierschutzverstössen werden dem aktuellen Wissensstand bezüglich ihres Empfindungsvermögens und ihrer kognitiven Fähigkeiten bei Weitem nicht gerecht. So stellt auch die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Außerhumanbereich (EKAH) in ihrem Bericht „Ethischer Umgang mit Fischen“ fest, dass die Auseinandersetzung mit dem moralischen Status von Fischen in der rechtswissenschaftlichen Diskussion in ungleich geringerem Maße stattgefunden hat als bei anderen Wirbeltieren [5, S. 3]. Nachfolgend soll ein Überblick über die aktuelle wissenschaftliche Diskussion zur Schmerzempfindungsfähigkeit von Fischen, ihre ungenügende

Erfassung durch die Schweizer Tierschutzgesetzgebung sowie die mangelhafte Verfolgung und Ahndung von an Fischen begangenen Tierschutzwidrigkeiten durch die Strafbehörden gegeben werden.

### Der moralische Status von Fischen

Die aktuelle Forschung vermittelt ein differenziertes Bild vom Fisch, das stark von der gängigen Vorstellung abweicht, wonach es sich bei diesem um ein stummes, empfindungsloses Wesen handelt. Wissenschaftlich unbestritten ist, dass es sich bei Fischen um leidensfähige Tiere handelt. Dementsprechend werden sie auch von der Tierschutzgesetzgebung erfasst (Art. 2 TSchG [1]). Dass Fische auch in der Lage sind, Schmerzen zu empfinden, ist in der Wissenschaft aber immer noch eine Streitfrage. So bezweifeln einige Fachleute, dass Fische über die neurologischen Voraussetzungen verfügen, um überhaupt Schmerz zu fühlen [6] (siehe dazu etwa den Beitrag von Lynne Sneddon in dieser Ausgabe). Die Frage nach der Schmerzempfindungsfähigkeit von Fischen ist rechtlich relevant und hat Auswirkungen auf die tierschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich deren Haltung und Tötung. Aufgrund der neusten wissenschaftlichen Ergebnisse ist entsprechend davon auszugehen, dass Fische nicht einfach reflexartig auf Schmerzreize reagieren, sondern dass sie über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen verfügen, um Schmerzen bewusst wahrzunehmen und darunter zu leiden [7, S. 52ff, 156ff] [8] [9] [13]. Für die Mehrheit der Mitglieder der EKAH liefern die wissenschaftlichen Erkenntnisse zwar keine Beweise zur Empfindungsfähigkeit von Fischen. Die Indizien machen es aber schwierig, zumindest bestimmten Fischarten das Schmerzempfinden abzusprechen. Zudem seien die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse angesichts der Komplexität des Phänomens „Schmerz“ nicht ausreichend, um den Fischen das Schmerzempfinden grundsätzlich abzusprechen. Eine Minderheit der Kommissionsmitglieder vertrat sogar die Auffassung, dass Fischen aufgrund der naturwissenschaftlichen Befunde eine Form des Schmerzempfindens attestiert werden muss [5, S. 17].

Gestützt auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist es also durchaus plausibel anzunehmen, dass Fische Schmerzen empfinden können. Den Fischen ist entspre-

chend ein moralischer Status unabhängig von ihrem Nutzen für die Menschheit und den Auswirkungen des weltweit steigenden Fischkonsums auf die Umwelt zuzuschreiben (Eigenwert). Dieser Umstand hat sich in den letzten Jahren zwar bereits in der Tierschutzgesetzgebung niedergeschlagen, allerdings nur unzureichend.

### Ungenügende rechtliche Erfassung

Die nur unzulänglich geführte ethische Diskussion über den moralischen Status von Fischen spiegelt sich im Differenzierungsgrad der rechtlichen Regelungen wider: Zwar fallen Fische wie andere Wirbeltiere in den Anwendungsbereich des Schweizer Tierschutzgesetzes. Vergleicht man jedoch – angesichts ihrer grossen biologischen Bandbreite – die rechtlichen Regelungen in Bezug auf die Haltung und den Umgang mit Fischen mit jenen bezüglich der Haltung und den Umgang mit anderen Nutz-, Heim- oder Versuchstieren, ist der Umgang mit Fischen deutlich weniger artspezifisch differenziert geregelt.

Jede Person, die mit Fischen umgeht, hat deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und für ihr Wohlergehen zu sorgen (Art. 4 lit. a und b TSchG [1]). Zudem darf niemand einem Fisch ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, ihn in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Weiter sind im Umgang mit Fischen die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung zu beachten, wie insbesondere die Art. 3 bis 16 TSchV [2]. Demnach sind Fische beispielsweise so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 3 Abs. 1 TSchV). In Tabelle 7 des Anhangs 2 der Tierschutzverordnung sind Mindestanforderungen an die Besatzdichte und die Wasserqualität für die Haltung und den Transport lediglich für Forellen- und Karpfenartigen aufgeführt. Bezüglich der Haltung von Zierfischen stellt Tabelle 8 des Anhangs 2 gewisse Mindestanforderungen an die Grösse und die Ausstattung der Aquarien. So dürfen diese beispielsweise nicht allseitig direkt einsehbar und es müssen in Teilen des Aquariums Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten für die Fische bieten. Angesichts der biologischen Bandbreite an Lebewesen, die als Fische bezeichnet werden, sind die in der

Tierschutzverordnung pauschal gehaltenen Handlungs- und Umgangsvorschriften ungenügend. Von den heute geschätzten insgesamt 64'000 Wirbeltierarten sind nach heutigem Stand der Wissenschaft ungefähr die Hälfte Fische [5, S. 7]. Der grossen Artenvielfalt und den unterschiedlichen Bedürfnissen der Tiere wird durch die vorhandenen Bestimmungen in keiner Weise Rechnung getragen. So äussert sich beispielsweise **Art. 98 TSchV** (*Haltung von Fischen und Panzerkrebsen*) lediglich zur Wasserqualität und enthält keine weiteren Bestimmungen zu relevanten Haltungskriterien wie Besatzdichte, Zusammensetzung der Tiere, Platzangebot, Infrastruktur, Fütterung, Licht, Lärm oder Sozialkontakte. Ebenso hat es der Ordnungsgeber verpasst, auf den anhaltenden Aquakulturtrend zu reagieren. Dem Umstand, dass immer mehr Fische als Nutztiere zur Nahrungsmittelproduktion verwendet werden, muss auf rechtlicher Ebene durch den Erlass entsprechender Handlungs- und Umgangsvorschriften – etwa über die Haltdichte oder die Fütterung – Rechnung getragen werden. Gegenwärtig ist die gewerbsmässige Haltung und Zucht von Speise- und Besatzfischen nur rudimentär geregelt. Spezifische Handlungs- und Managementvorschriften zu einzelnen Fischarten gibt es bisher – wie bereits erwähnt – lediglich für Forellen- und Karpfenartige, obwohl in der Praxis immer mehr neue Fischarten in der Schweiz gezüchtet werden wie beispielsweise **Egli** (*Flussbarsch*), **Stör**, **Zander** oder **Lachs** [14].

Aus Tierschutzsicht zu kritisieren sind insbesondere auch die Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Widerhaken und lebenden Köderfischen sowie vom Grundsatz, wonach gefangene Fische unverzüglich getötet werden müssen (**Art. 23 Abs. 2 TSchV**). Geregelt werden diese Ausnahmen in der **Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei** (VBGF [3]). Ein grosses Tierschutzproblem stellt zudem die Ausnahme in **Art. 97 Abs. 3 TSchV** dar, wonach das Fangen und Töten von Fischen ohne Sachkundenachweis gestattet ist, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist. Diese Regelung führt dazu, dass in den meisten Kantonen auch ohne Ausbildung geangelt werden darf. Es ist davon auszugehen, dass es durch die fehlende Ausbildung vieler Hobbyfischer zu einer hohen Zahl an nicht tierschutzkon-

formen Fängen und Tötungen kommt [10, S. 43]. Die genannten Ausnahmen können für die betroffenen Tiere zu erheblichen Leiden führen und sind ein eindrückliches Beispiel dafür, dass der Gesetzgeber dem Umstand, dass es sich bei Fischen um empfindungs-, schmerz- und leidensfähige Lebewesen handelt, die eine rechtlich anerkannte Würde haben, bei Weitem nicht angemessen Rechnung trägt.

Die wissenschaftliche Bestätigung des Schmerzempfindens von Fischen muss zu einem Umdenken in Gesellschaft und Politik und schliesslich zu strengeren tierschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf sämtliche Handlungs- und Umgangsformen mit Fischen führen – egal ob in der Aquaristik, in der Aquakultur, beim gewerblichen Fischfang, beim Freizeifischen, in der Zucht oder im Rahmen von Tierversuchen. So vertritt auch die EKAH die Ansicht, dass die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse über Fische Folgen für den menschlichen Umgang mit ihnen haben müssten: Betäubungs- und Tötungsmethoden sowie Haltingsbedingungen in Zucht, Forschung, privater Haltung und Fischerei seien zu überprüfen [5, S. 23ff].

### **Defizite im Vollzug von an Fischen begangenen Tierschutzverstößen**

Tierschutzdelikte werden auf der Grundlage der im TSchG verankerten Straftatbestände geahndet und lassen sich weitestgehend in die beiden Hauptkategorien „**Tierquälereien**“ und „**übrige Widerhandlungen**“ unterteilen. Abschliessend als Tierquälereien qualifiziert werden die in **Art. 26 TSchG** umschriebenen Tatbestände der „**Misshandlung**“, „**Vernachlässigung**“, „**unnötigen Überanstrengung**“, „**Würdemissachtung in anderer Weise**“, „**qualvollen oder mutwilligen Tötung**“, „**Veranstaltung qualvoller Tierkämpfe**“, „**Durchführung vermeidbarer Tierversuche**“ und der „**Aussetzung oder Zurücklassung von Tieren**“. Verstöße gemäss **Art. 26 TSchG** werden, sofern sie vorsätzlich begangen wurden, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert. Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, ist eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (**Art. 26 Abs. 2 TSchG**) auszusprechen. Bei den Tatbeständen der Tierquälerei handelt es sich somit um Vergehen gemäss **Art. 10 Abs. 3 StGB**. Alle weiteren Verstöße gegen das Tierschutzrecht bezeichnet man demgegenüber als übrige Widerhandlungen i.S.v.

**Art. 28 TSchG**. Es handelt sich um Übertretungen gemäss **Art. 103 StGB**, die mit Buße bis zu 20'000 Franken bestraft werden. Fahrlässiges Handeln, Anstiftung, Gehilfenschaft und Versuch i.S.v. **Art. 28 Abs. 2** werden mit Buße bis zu 10.000 Franken sanktioniert (**Art. 106 StGB**). Bei der Anwendung der genannten Straftatbestände ist stets zu prüfen, ob eine zu beurteilende Handlung bereits die Voraussetzungen eines Tierquälereitbestands gemäss **Art. 26 TSchG** erfüllt. Ist dies der Fall, ist dessen Anwendung zwingend. **Art. 28 TSchG** stellt also eine Art Auffangtatbestand für weniger gravierende, Würde und Wohlergehen von Tieren aber gleichwohl strafrechtswidrig tangierende Eingriffe dar [11, S. 18ff].

Obwohl in der Schweiz mehrere Millionen Aquariefische unterschiedlichster Art gehalten werden [12] [15], die Berufs- und Angelfischer zusammen im Jahr einen Fangertrag von rund 2.000 Tonnen Fisch erreichen und professionelle Fischzuchten zusätzlich 1.500 Tonnen Fisch produzieren [16], befassen sich die Strafbehörden relativ selten mit an Fischen verübten Tierschutzdelikten: So wurden 2018 schweizweit nur gerade einmal 94 Strafverfahren wegen an Fischen begangenen Tierschutzverstößen geführt. Davon betrafen 27 Fälle Zierfische und 67 Fälle den Umgang mit Speisefischen [17]. Angesichts dieser tiefen Fallzahlen ist von einer hohen Dunkelziffer nicht verfolgter und geahndeter Tierschutzdelikte auszugehen [10, S. 44f].

Bei den Strafentscheiden der letzten 16 Jahre, die sich mit Verstößen an Fischen auseinandergesetzt haben, war der Tatbestand des Angelns mit Widerhaken am häufigsten zu beurteilen. Weiter im Fokus standen die Nichtvornahme der sofortigen Tötung, anderweitig qualvolle Tötungsmethoden, Misshandlungen und Verstöße gegen die Haltingsbedingungen. Dieses Verhältnis bestätigt sich auch für die im Jahre 2018 ergangenen Strafentscheide [17]. Kommt es also zu Strafverfahren wegen an Fischen verübten Verstößen, dann handelt es sich dabei verhältnismässig häufig um schwere Delikte.

Gerade die Verwendung von Widerhaken führt beim Fisch zu erheblichen Schmerzen und stellt dementsprechend eine Misshandlung im Sinne von **Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG** dar. Im Jahr 2018 wurden 47 Verfahren wegen der Verwendung von Angeln mit Widerhaken geführt. Die Kasuistik be-

legt jedoch, dass die zuständigen Behörden die Leidensfähigkeit von Fischen teilweise immer noch unterschätzen und die Verwendung eines Widerhakens als Verstoß gegen die **Tierschutzvorschriften** (Art. 28 Abs. 1 lit. a) – und damit lediglich als Übertretung – und nicht als Tierquälerei einordnen, was schliesslich zu einer erheblich tieferen Sanktionierung führt [10, S. 49] [17]. 22 Verfahren wurden im gleichen Jahr gegen Fischer geführt, die es unterliessen, einen zum Verzehr bestimmten Fisch umgehend und fachgerecht zu töten. Auch im Rahmen dieser Tatbestandsvariante wird ersichtlich, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden die Abgrenzung zwischen den einzelnen Straftatbeständen des Tierschutzgesetzes noch immer zu wenig genau vornehmen. So hat beispielsweise das Stadthalteramt Zürich einen Beschuldigten, der einen Fisch nach dem Fang lediglich mit einem Kopfschlag betäubte und diesen anschließend in einen Plastiksack legte, gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. f TSchG (vorschriftswidriges Schlachten) verurteilt, obschon der schwerwiegendere Tatbestand von Art. 26 Abs. 1 TSchG (Tierquälerei) zweifellos erfüllt war. Die nicht korrekt vorgenommene Betäubung und Tötung des Fisches führte bei diesem zu erheblichen Leiden [17, Fälle ZH18/172 und VD17/0]. Ebenso bereitet es den zuständigen Strafverfolgungsbehörden noch immer Mühe zwischen der mangelhaften Haltung (Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG) und der Vernachlässigung bzw. der Misshandlung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) zu unterscheiden: Vernachlässigt i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG wird ein Tier dann, wenn sein Halter oder Betreuer es aufgrund ungenügender Pflege (einschliesslich nicht angemessener medizinischer Versorgung), Ernährung, Unterbringung, Beschäftigungs- oder Bewegungsmöglichkeiten der Gefahr aussetzt, dass es in seinem Wohlergehen beeinträchtigt werden könnte [11, S. 129ff]. Als Misshandlung gilt demgegenüber jedes Verhalten, mit dem einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste von einer gewissen Erheblichkeit zugefügt werden [11, S. 120f]. Der Übertretungstatbestand von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG kommt nur zur Anwendung, wenn der betreffende Verstoß absoluten Bagatelldescharakter hat [11, S. 129ff.]. Die Staatsanwaltschaft St. Gallen verurteilte einen Beschuldigten, der sein Aquarium sieben Monate nicht geputzt und die Wasserqualität in gravierender Weise vernachlässigt

hatte, lediglich gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG. Dies, obschon davon auszugehen ist, dass die ungenügende Wasserqualität das Wohlergehen der betroffenen Fische stark beeinträchtigte, weshalb vorliegend der Tatbestand der Vernachlässigung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG hätte zur Anwendung gelangen sollen [17, Fall SG18/100]. In diesem Zusammenhang sei ebenfalls auf den Entscheid der Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland aus dem Jahr 2015 verwiesen, mit dem ein Beschuldiger, der Piranhas und Zierfische im gleichen Aquarium hielt, sodass diese angegriffen und verletzt wurden, und er die medizinische Versorgung unterliess, fälschlicherweise gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG und nicht wegen einer Tierquälerei verurteilt wurde [17, Fall BE15/176]. So hat auch die Staatsanwaltschaft Solothurn einen Beschuldigten lediglich wegen eines einfachen Verstosses gegen die Haltungsvorschriften verurteilt, obwohl in dessen stark verschmutztem Aquarium zwischen lebenden Tieren auch tote Fische trieben [17, Fall SO13/022]. In den letzten Jahren kam es auch vermehrt zu Verurteilungen wegen Misshandlung beziehungsweise qualvoller Tötung von Fischen begangen durch die Verunreinigung von Fließgewässern. Neben den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes sind in solchen Fällen stets auch die Tierschutzvorschriften zu prüfen: Führt die Gewässerverschmutzung bei den betroffenen Fischen zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten, ist der Tatbestand der Misshandlung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG erfüllt. Sterben die Tiere aufgrund der Verschmutzung, ist der Tatbestand der qualvollen Tötung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu prüfen.

### **Noch immer bagatellisiert**

Die genannten Beispiele zeigen, dass Delikte an Fischen von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden noch immer bagatellisiert werden. Diese Erkenntnis wird ebenso durch den Umstand belegt, dass die für an Fischen begangenen Tierschutzverstöße ausgesprochenen Strafen oft sehr mild ausfallen und der zur Verfügung stehende Strafrahmen bei Weitem nicht ausgeschöpft wird [10, S. 53ff]. Dies selbst dann, wenn korrekterweise Art. 26 TSchG zur Anwendung kommt: So verurteilte die Staatsanwaltschaft Zürich einen Beschuldigten zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen à 180 Franken, der es unterliess, sein Aquarium zu putzen, das

Wasser zu wechseln und die kaputte Sauerstoffpumpe zu ersetzen, sodass die Fische im verunreinigten Wasser litten und zwei Tiere aufgrund des Sauerstoffmangels qualvoll verendeten [17, Fall ZH18/218]. Das Stadthalteramt Pfäffikon verurteilte einen Beschuldigten, der zuerst 27 gefangene Fische in einem geschlossenen Eimer an der Sonne hälterte und die Tiere anschließend ohne vorgängige Betäubung tötete, zu einer Buße von 500 Franken [17, Fall ZH16/343]. Die Staatsanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau verurteilte einen Beschuldigten, der acht Fische nicht mit genügend Sauerstoff versorgte und nicht sicherstellte, dass diese nicht aus dem Kessel springen konnten, zu einer bedingten Geldstrafe von 5 Tagessätzen à 100 Franken. Sieben Fische starben und ein Fisch schwamm bei der Kontrolle durch die Behörden „*notatmend*“ an der Wasseroberfläche [17, Fall BE17/200].

### **Take Home Message**

Fische werden von der Gesellschaft, dem Gesetzgeber und den Strafverfolgungsbehörden noch immer häufig als Wesen ohne Schmerzempfinden betrachtet. Diese Wahrnehmung entspricht allerdings nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft, der die Leidens- und Schmerzempfindung von Fischen als plausibel anerkennt. Die geltenden Tierschutzbestimmungen sowie die Kasuistik der an Fischen verübten Tierschutzdelikte zeigt, dass es sowohl der Politik wie auch den zuständigen Behörden an ausreichender Sensibilität für die Bedürfnisse von Fischen fehlt. Haltung und Umgang mit Fischen werden im Tierschutzgesetz nur rudimentär und nicht der erheblichen Artenvielfalt entsprechend geregelt. Zudem werden die an Fischen begangenen Tierschutzverstöße von den Strafverfolgungsbehörden noch immer bagatellisiert. Eine vertiefte Auseinandersetzung von Wissenschaft, Gesellschaft, Politik und Strafbehörden mit dem Schmerzempfinden von Fischen und den damit zusammenhängenden Tierschutzproblemen ist für einen verstärkten Schutz der Fische unerlässlich.



### Rechtserlasse und Materialien

- [1] Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005, SR 455.
- [2] Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008, SR 455.1.
- [3] Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993, SR 923.01. – Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991, SR 923.0.
- [4] Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, SR 311.0

### Literaturangaben

- [5] EKAH 2014. Bericht der Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich „Ethischer Umgang mit Fischen“, Dezember 2014, Seite 3.
- [6] Key B, 2016. Why fish do not feel pain. *Animal Sentience* 3(1).
- [7] Wild M, 2012. Fische. Kognition, Bewusstsein und Schmerz – eine philosophische Perspektive, in: Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH und Ariane Willemsen (Hrsg.), *Beiträge zur Ethik und Biotechnologie*, Band 10, Bern 2012. Seiten 52ff. und 156ff.
- [8] Segner H, 2012. Fish. Nociception and pain. A biological perspective. In: Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH und Ariane Willemsen (Hrsg.), *Beiträge zur Ethik und Biotechnologie*, Band 9, Bern 2012.
- [9] Sneddon L, 2019. Evolution of nociception and pain: evidence from fish models. *Philos Trans R Soc Lond B Biol Sci* 374, 20190290.
- [10] Flückiger N, Künzli Ch, Rüttimann A, Richner M, 2014. Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2013 mit besonderer Berücksichtigung der an Fischen begangenen Tierschutzverstösse, November 2014. Seite 23.
- [11] Bolliger G, Richner M, Rüttimann A, Stohner N, 2019. Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, *Schriften zum Tier im Recht*, Band 1, 2. Auflage, Zürich, Basel, Genf 2019.
- [12] STS 2019, Tierschutzprobleme in der Schweizer Zierfischhaltung, *Schweizer Tierschutz STS*, Basel 2019.

### Internetseiten

- [13] [fischwissen.ch](http://fischwissen.ch), letztmals besucht am 30. März 2020
- [14] Schweiz. Fischereiveband, [sfv-fsp.ch](http://sfv-fsp.ch), letztmals besucht am 30. März 2020.
- [15] Verband für Heimtiernahrung, [vhn.ch](http://vhn.ch), letztmals besucht am 30. März 2020.
- [16] Bundesamt für Statistik, [bfs.admin.ch](http://bfs.admin.ch), Tabelle „Produktion und Konsum von Fisch“, letztmals besucht am 30. März 2020.
- [17] TIR-Datenbank, [www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffaelle](http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffaelle)